

ORTSVEREIN STADEL-GRUNDHOF

Statuten

Grundlagen

1. Unter dem Namen «Ortsverein Stadel-Grundhof» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Stadel-Winterthur. Er umfasst das Gebiet von Stadel—Grundhof—Ruchegg-Mörsburg—Gussli.
2. Der Ortsverein fördert nach politisch und konfessionell neutralen Gesichtspunkten die Gemeinwesenarbeit sowie das gesellschaftliche und kulturelle Leben. Er befasst sich mit öffentlichen Fragen und nimmt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen und bei den Behörden der Stadt Winterthur wahr.
3. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Einwohner-/innen ab dem 18. Altersjahr
 - b) Liegenschaftsbesitzer, Gewerbetreibende mit Wohnsitz ausserhalb des Vereinsgebietes.
4. Der Austritt hat auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei: Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet, Tod oder durch Ausschluss. Bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet kann die Mitgliedschaft, auf schriftliches Verlangen hin, beibehalten werden.
5. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
6. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden von Gönnern und Zuwendungen.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Organisation

8. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Mindestens 8 Mitglieder können mit Angabe der Geschäfte eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat diese innert 20 Tagen einzu-berufen.
Die Einladungen sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erlassen.

9. Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- Änderung der Statuten
 - Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Beschlüsse über Ausgaben von mehr als Fr. 200.—
 - Ernennung von Freimitgliedern ab 65. Altersjahr und einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 25 Jahren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich in einer besonderen Weise für den OV verdient gemacht haben.
10. Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen mit Zweidrittelsmehrheit, bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Für Wahlen gilt zunächst das absolute, dann das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat nur 1 Stimme.
11. Der Vorstand ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich.
12. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er wird vom Präsidenten von sich aus oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Vorstand und Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
13. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen, insbesondere:
- Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung eines Mitgliederzeichnisses.
14. Die Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Auflösung

15. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung oder dem Zusammenschluss zustimmen. Ist in einer ersten Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zur Auflösung oder zum Zusammenschluss genügt.
16. Die Mitgliederversammlung beschliesst, ob das bei der Auflösung noch frei verfügbare Vereinsvermögen entweder einer Organisation im Stadtkreis, welche die gleichen Zwecke verfolgt, zu übertragen oder der Stadt Winterthur abzuliefern ist mit der Auflage, die Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Schlussbestimmungen

17. Diese, revidierten Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 18. März 1988 beschlossen und treten mit diesem Tag in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. April 1974.

8543 Stadel, 18. März 1988

Der Präsident:
Werner Rutschmann

Der Aktuar:
Silvio Joos